

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.663.011

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7962/J-NR/2021

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 22.09.2021 unter der **Nr. 7962/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Angebliche Liquiditätsprobleme in der Arbeiterkammer Vorarlberg** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Sind Ihnen als Aufsicht der Arbeiterkammern die vom Vorarlberger AK-Direktor geschilderten Liquiditätsprobleme in der Arbeiterkammer Vorarlberg bekannt?*
 - *Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchem Ausmaß traten die Liquiditätsprobleme in der Arbeiterkammer Vorarlberg auf?*
- *Mit welchen Prüfschritten stellen Sie sicher, dass die von Ihnen beaufsichtigten Arbeiterkammern über ausreichend Liquidität verfügen?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung.

Die Arbeiterkammern sind jedoch als Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Daraus folgt die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der

internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Informationen über die Liquidität der einzelnen Arbeiterkammern – soweit diese nicht den jeweiligen Rechnungsabschlüssen zu entnehmen sind – liegen dem Bundesministerium für Arbeit daher weder vor noch können diese im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Zur Frage 3

- *Überprüfung der vergangenen Anfragebeantwortungen: Wie entwickelte sich das Bankguthaben der Arbeiterkammer Vorarlberg seit 2010? (Darstellung je Jahr)*

Zu dieser Frage darf auf die Beilage im Anhang verwiesen werden.

Zur Frage 4

- *Aus welchen Gründen wurden die Fraktionsförderungen in der Arbeiterkammer Vorarlberg 2021 tatsächlich so außergewöhnlich stark erhöht?*

Dazu darf ich festhalten, dass für die Beschlussfassung über die Fraktionsmittel der Vorstand der jeweiligen Arbeiterkammer zuständig ist. Laut einstimmigen Beschlüssen des Vorstandes der Arbeiterkammer Vorarlberg wird in jedem Wahljahr eine doppelte Fraktionsförderung ausbezahlt. Die Arbeiterkammer Vorarlberg hat die Auszahlung der Fraktionsförderung für das Wahljahr 2019 jedoch wegen geplanter Investitionen erst im

Jänner 2020 in zwei Hälften beschlossen und diesen Beschluss bei der Vorstandssitzung am 15. Oktober 2020 wegen der unklaren Entwicklung der Arbeiterkammerumlage aufgrund des COVID-bedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung dahingehend abgeändert, dass die Auszahlung auf drei Jahresraten aufgeteilt wurde. Zudem hat der Vorstand beschlossen, dass die Fraktionsmittel auf Basis des Rechnungsabschlusses 2019 bis zur nächsten Arbeiterkammerwahl im Jahr 2024 nicht erhöht werden.

Zur Frage 5

- *Die Arbeiterkammer Vorarlberg hebt höhere AK-Beiträge ein als nötig, was man an der stark steigenden Liquidität und den Rücklagen erkennt. Mit welcher Begründung wirkt das Arbeitsministerium als Aufsicht nicht auf eine Senkung der AK-Beiträge, die das AK-Gesetz in diesem Fall vorsieht, ein?*

Gemäß § 61 Abs. 2 Arbeiterkammergesetz wird die Höhe der Umlage für die einzelnen Arbeiterkammern von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossen. Sie darf höchstens 0,5% der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, dabei darf die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. a ASVG nicht überschritten werden.

Eine Herabsetzung der Höchstgrenze für die Arbeiterkammerumlage bedarf demnach einer gesetzlichen Änderung. Eine solche ist derzeit nicht beabsichtigt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

